

Nr.: BV-108/2022**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 02.09.2022

Fachbereich Öffentliches
Bauen
Buhle, Jeanette
Tel.: 421 91414
Aktz.:
Bezug: BV-020/2016

Beschlussvorlage

Nummer BV-108/2022

Betreff :

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Lutherstadt Wittenberg
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsbürgermeisterrunde	22.09.2022	nicht öffentlich Einleitung des Anhörungsverfahrens
Ortschaftsrat Abtsdorf	20.10.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf	18.10.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf	05.10.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo	18.10.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt	04.10.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau	17.10.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf	06.10.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	19.10.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf	05.10.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf	17.10.2022	öffentlich

		anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna	17.10.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach	20.10.2022	öffentlich anzuhören
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft	10.10.2022	öffentlich vorberatend
Stadtrat	26.10.2022	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt auf der Grundlage der Kalkulation die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungsgebührensatzung).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	60 Öffentliches Bauen	
Produkt	545101	Straßenreinigung und Winterdienst
Konten	Aufwandskonto	
	Ertragskonto	432101 Entgelte
Kostenstelle/ Kostenträger		

Aktuelles Haushaltsjahr				Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt	460.300	2023		2023	460.300
				2024		2024	460.300
Bedarf		Bedarf		2025		2025	460.300

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die Lutherstadt Wittenberg führt die Reinigung und den Winterdienst der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt auf der Grundlage der Straßenreinigungssatzung durch. Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) werden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung Benutzungsgebühren erhoben, soweit die Reinigungspflichten nicht den Anliegern übertragen worden sind.

Wesentliche Änderungen:

- Anpassung des Satzungstextes
- Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung, Heranziehung der zugewandten Grundstücksseiten (Teilhinterlieger)
- Definition des Allgemeininteresses
- Aktualisierung und Veränderung der Gebührensätze

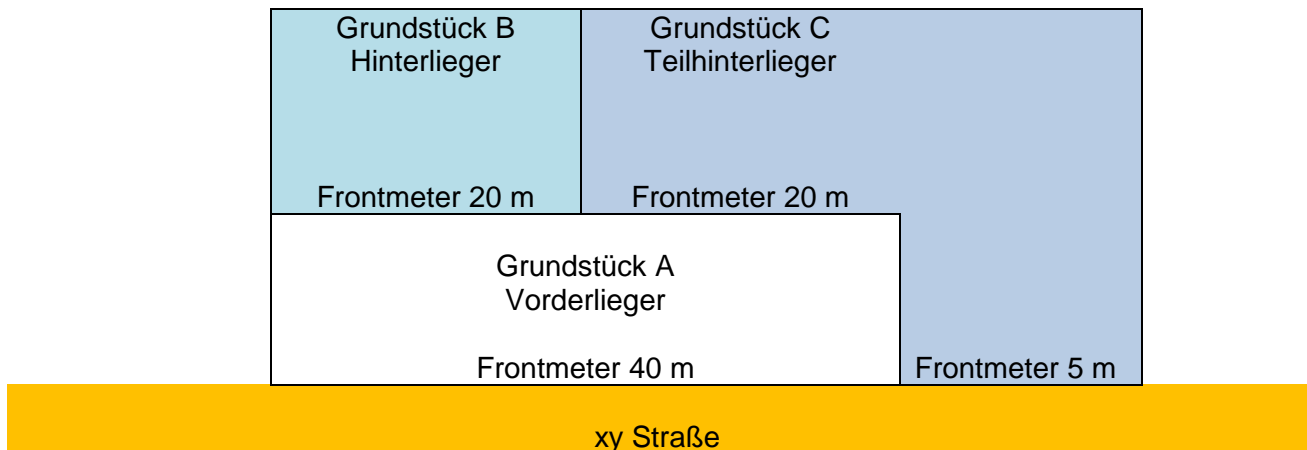
II. BeschlussgegenstandAnpassung des Satzungstextes

Zur besseren Verständlichkeit erfolgte eine Anpassung in der Struktur der Satzung.

Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung

Bisher wurden nur die Frontmeter der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke ermittelt. Mit der aktuellen Rechtsprechung erfolgt die Aufnahme der Teilhinterlieger, damit alle Grundstückseigentümer gleich behandelt werden.

Beispiel:



Anhand des Beispiels erfolgte die Ermittlung der Frontmeter bisher für das Grundstück A mit 40 m, für das Grundstück B mit 20 m und für das Grundstück C mit 5 m.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung sind für das Grundstück C auch die 20 m Frontmeter zu ermitteln. Das Grundstück C wird zukünftig mit 25 m veranlagt.

Allgemeininteresse

Auf den Anlieger dürfen nicht die Gesamtkosten der Straßenreinigung abgewälzt werden, weil die Straßenreinigung nicht nur dem Interesse der Straßenanlieger, sondern auch dem Allgemeininteresse an sauberen Straßen dient.

Daher wurde der bisher pauschale Ansatz des Allgemeininteressenanteils durch eine differenzierte Berechnung ersetzt.

Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils der Straßenreinigungskosten liegt im Ermessen des Ortsgesetzgebers. Insoweit steht der Lutherstadt Wittenberg eine weitgehende Einschätzungsfreiheit zu.

Bei der Entscheidung orientiert man sich an den örtlichen Verhältnissen und berücksichtigt das Verhältnis zwischen den Straßen mit ihren jeweils unterschiedlichen Anlieger- bzw. Allgemeininteressen.

Es erfolgte eine Einordnung der gebührenpflichtigen Straßen auf der Grundlage des Straßenverzeichnisses (Anlage Straßenreinigungssatzung):

- Anliegerstraßen
- Fußgängerzone
- innerörtliche Straßen (Sammelstraßen)
- überörtliche Straßen (Landes- und Bundesstraßen)

Das Allgemeininteresse ist umso höher zu bewerten, je intensiver die Straße durch Nichtanlieger in Anspruch genommen wird.

Anliegerstraßen werden in der Regel von Anliegern genutzt. Da das Interesse der Anlieger an einem sauberen Umfeld sehr groß ist, wird der Anteil mit 1 % angesetzt.

Die Fußgängerzone wird von vielen Nichtanliegern genutzt. Das Interesse der Geschäftsinhaber an einem sauberen Umfeld ist jedoch sehr viel größer. Da sich in den anliegenden Gebäuden sehr viele Wohnungen befinden, ist die Fußgängerzone auch als Anliegerstraße zu sehen. Der Anteil des Allgemeininteresses wird hier mit 5 % angesetzt.

Innerörtliche Straßen werden von mehr Nichtanliegern genutzt, als bei den Anliegerstraßen. Es handelt sich aber auch um Haupterschließungsstraßen, wodurch die Anliegerbereiche erschlossen werden. Das Interesse der Anlieger an einem sauberen Umfeld ist groß, daher wird der Anteil des Allgemeininteresses mit 7 % angesetzt.

Überörtliche Straßen werden von vielen Nichtanliegern genutzt. Das Interesse der Anlieger an einem sauberen Umfeld ist ebenso groß, wie bei den anderen Straßen. Der Anteil des Allgemeininteresses wird hier mit 15 % angesetzt.

alle Straßen	Summe m	öffentliches Interesse		öffentliches Interesse
		in %	m	
Anliegerstraßen	20.392,01	1	203,92	
Fußgängerzone	6.160,03	5	308,00	
innerörtliche Straßen	87.473,31	7	6.123,13	
überörtliche Straßen	57.868,39	15	8.680,26	
Summe	171.893,74		15.315,31	15,31 % ≈ 15 %

Damit ergibt sich ein Anteil für das Allgemeininteresse von rund 15 %.

Die Ermittlung des nicht umlagefähigen Anteils beträgt 10 % (Anlage 3).

Somit trägt die Lutherstadt Wittenberg 25 % der Gesamtkosten für die Straßenreinigung.

Aktualisierung und Veränderung der Gebührensätze

Gemäß § 5 der Straßenreinigungsgebührensatzung wird als Gebührenmaßstab der Frontmetermaßstab angewandt. Entsprechend der angrenzenden und zugewandten Fronten wurden die Gesamtmeter der erschlossenen Grundstücke von den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) enthaltenen Straßen ermittelt.

Gemäß § 5 Absatz 2 b KAG LSA erfolgt die Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum, der 3 Jahre nicht übersteigen soll.

Die vorliegende Kalkulation umfasst einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren, also vom 01.01.2023 bis 31.12.2025.

Die Kosten für die Straßenreinigung sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln (§ 5 Absatz 2 und 2 a KAG LSA).

Für die Kostenermittlung wurden die voraussichtlichen Kosten für die nächsten 3 Jahre kalkuliert. Am Ende des Kalkulationszeitraumes werden die tatsächlichen Kosten ermittelt und entsprechend § 5 Absatz 2 b Satz 2 KAG LSA ausgeglichen. Für den letzten Kalkulationszeitraum von 2016 bis 2018 ist die Zeit für die Kostenfeststellung abgelaufen, so dass hier kein Ausgleich mehr erfolgen kann.

Als Grundlage für die Gebührenkalkulation wurde die Kosten- und Leistungsrechnung aus den Jahren 2019 bis 2021 verwendet, unter Berücksichtigung der Preissteigerungen der KSW.

Damit resultiert die Gebührenkalkulation aus folgenden Daten:

- Haushaltsdaten und Rechnungsergebnisse der Jahre 2019 bis 2021
- KSW Vertrag 2021 und Neuabschluss 2022, daraus resultierende Preissteigerungen Ø 11%
- Veranlagungsmeter Aufstellung
- Berechnung öffentlicher Anteil in Höhe von 25 %

Die Gebührenkalkulation wurde in Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanzen und Controlling erarbeitet.

Für die Reinigungsklassen 1 bis 3 ergeben sich folgende jährlichen Gebührensätze:

Reinigungsklasse 1	Fahrbahn	1,73 €
Reinigungsklasse 1	Fahrbahn und Radweg	2,16 €
Reinigungsklasse 1	Radweg	0,43 €
Reinigungsklasse 2	Fußgängerzone sowie die anliegenden verkehrsberuhigten Bereiche	17,31 €
Reinigungsklasse 3	Seegrehnaer Lindenstraße	0,43 €

III. Anlage/n

- Anlage 1 Satzungstext Straßenreinigungsgebührensatzung
- Anlage 2 Zusammenfassung Veranlagungsmeter
- Anlage 3 Übersicht umlagefähigen und nicht umlagefähigen Meter
- Anlage 4 Ermittlung Allgemeininteresse
- Anlage 5 Kalkulation Straßenreinigung und Winterdienst 2019
- Anlage 6 Betriebsabrechnungsbogen Straßenreinigung 2019
- Anlage 7 Betriebsabrechnungsbogen Straßenreinigung 2020
- Anlage 8 Betriebsabrechnungsbogen Straßenreinigung 2021
- Anlage 9 Zusammenfassung Betriebsabrechnungsbogen/Ermittlung Mittelwert
- Anlage 10 Kostenerfassung
- Anlage 11 Preiskalkulation
- Anlage 12 Gegenüberstellung der Regelungen